

AEB

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(nachfolgend "AEB" genannt)

der Firma BREDAR AG Verkehrstechnik

(nachfolgend "BREDAR" genannt)

1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Bedingungen gelten in der jeweiligen Fassung für den allgemeinen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen (z.B. Programmierungen, Entwicklungen, usw.) der BREDAR. Die Geltung allgemeiner Geschäfts- und/oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, gleich ob mündlich, schriftlich oder elektronisch, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch BREDAR. Dies gilt auch dann, wenn BREDAR in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen annimmt. BREDAR behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser Lieferungen oder Leistungen umfasst, die BREDAR zur Weiterverarbeitung oder zum Weiterverkauf an Dritte bezieht, wenn der Dritte seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von einem anderen das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dieses Rücktrittsrecht besteht nur, wenn BREDAR nach Kenntniserlangung eines solchen Umstandes diesen unverzüglich dem Vertragspartner mitteilt oder dieser davon anderweitig Kenntnis erlangt.

2. ANGEBOT

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung von BREDAR innerhalb einer maximalen Frist von 3 Arbeitstagen mit der verbindlichen Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen. Ansonsten wird BREDAR von seinem Angebot frei. Soweit BREDAR eine bestimmte Form der Auftragsbestätigung vorgibt, z.B. ein Formblatt, ist diese zwingend vom Lieferanten einzuhalten. Angebote von BREDAR sind grundsätzlich freibleibend, sofern auf dem jeweiligen Angebot nichts anderes vermerkt ist. BREDAR behält sich das Recht vor, eventuelle Kalkulations- oder Druckfehler zu berichtigen. Die Mitarbeiter der BREDAR sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von BREDAR. Die Annahme von Waren oder Leistungen steht stets unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch BREDAR. Der Preis schliesst die Lieferung "frei Haus" DDP BREDAR Warenannahme Thörishaus (Brunnmattstrasse 13) INCOTERMS 2010 und die Verpackung ein, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2

Soweit nicht gesondert vereinbart, sind mitgelieferte Verpackungen durch den Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen. BREDAR stellt mitgelieferte Verpackungen dem Lieferanten EXW BREDAR Warenannahme Thörishaus (Brunnmattstrasse 13) INCOTERMS 2010 zur Abholung zur Verfügung.

AEB

3.3

Der Lieferant führt permanent ein Kosteneinsparungsprogramm mit dem Ziel durch, die Kosten für die liefergegenständliche Ware deutlich zu reduzieren. Durch den Lieferanten hierbei erzielte Kosteneinsparungen werden zugunsten beider Teile jeweils hälftig berücksichtigt

3.4

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung als gesonderte Position ausgewiesen. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellung prüffähig gegliedert sind und die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.

3.5

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlt BREDAR den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ausschliesslich BREDAR in gesetzlichem Umfang zu. Die Zahlung durch BREDAR stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen dar. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die Sachmängelhaftung des Lieferanten und auf die BREDAR zustehenden Rügerechte keinen Einfluss.

4. LIEFERTERMINE UND LIEFERBEDINGUNGEN

4.1

Die in der Bestellung angegebene und in der Auftragsbestätigung bestätigte Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich nicht akzeptiert. Der Lieferant versichert, ausschliesslich neue, ungebrauchte Originalware zu liefern und dies auf Anfrage von BREDAR gesondert schriftlich zu bestätigen. Dienstleistungen werden professionell in branchenspezifisch führender Qualität nach den Spezifikationen von BREDAR durchgeführt.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, BREDAR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Ware oder eventuelle Teillieferungen erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.

4.3

Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen BREDAR die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist BREDAR berechtigt, nach erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie einen Deckungskauf vorzunehmen und die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Lieferanten zu berechnen.

4.4

Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten ist BREDAR, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des vom Verzug betroffenen Auftragswerts je Werktag, jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Daneben kann BREDAR Schadensersatz verlangen, insbesondere aber nicht nur für Mehrkosten durch Ersatzbeschaffung (z.B. teurere Ware, andere Liefer- und Zahlungsbedingungen, Expresskosten), durch Splittung von Fertigungslosen (z.B. Rüstkosten, Nachlieferungen), durch Prozessänderungen, durch Freigabeprozesse bei BREDAR oder deren Kunden.

AEB

4.5

Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet.

4.6

In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen, auf der äusseren Verpackung usw. sind die von BREDAR vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken.

4.7

Warenanlieferungen sind stets ausschliesslich an die von BREDAR benannte Empfangsstelle (z.B. Bestellperson oder Abteilung) vorzunehmen.

4.8

Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Abwicklungs- und Versandvorgaben durch ihn oder die von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen und Sublieferanten entstehen. Sämtliche Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. BREDAR ist jeweils berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. BREDAR behält sich weiterhin vor, nicht eindeutig identifizierbare Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen.

4.9

Der Lieferant schuldet Lagerhaltung von Ersatzteilen für Liefergegenstände für den Zeitraum der vereinbarten oder erfahrungsgemäss von BREDAR oder von Kunden BREDAR erwarteten Lebensdauer. Soweit Kunden von BREDAR Ansprüche gegenüber BREDAR aufgrund dieser schuldhaften Nichtbeachtung geltend machen, stellt der Lieferant BREDAR von diesen frei.

4.10

BREDAR ist ebenfalls berechtigt, einen Liefertermin per Fax oder E-Mail um bis zu 6 Monate zu verschieben, sofern die Verschiebung mindestens 10 Arbeitstage vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin liegt.

4.11

Im Falle von EndOfLife- oder ProductChangeNotification-Informationen, die Liefergegenstände betreffen, ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Belieferung zu ergreifen und BREDAR unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren. Trifft der Lieferant schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig geeignete Massnahmen, so ersetzt er BREDAR den hierdurch entstandenen Schaden. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmässig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, BREDAR über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und die diesbezüglichen Datenblätter, Muster usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungsmitteilung erhält BREDAR die Option, eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen gegenüber dem Lieferanten zu platzieren. Der Lieferant hat BREDAR alle Dokumentationen, welche für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Ware benötigt werden, rechtzeitig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. QUALITÄTSSICHERUNG

5.1

Soweit BREDAR mit den Lieferanten keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart, gilt Folgendes:

AEB

- Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die fehlerfreie Qualität der an BREDAR gelieferten Ware oder Dienstleistung. Etwaige Abstimmungen qualitätssichernder Massnahmen mit BREDAR entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch geeignete Massnahmen (z.B. eine 100%-Warenausgangsprüfung vor Auslieferung an BREDAR) entsprechen.
- Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäss ISO 9001 (aktuelle Fassung) oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weist BREDAR dieses nach. Der Lieferant garantiert, dass die zur Herstellung bzw. Distribution der Ware angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dasselbe gilt sinngemäss für Dienstleistungen, z.B. Programmierungen oder Entwicklungen, usw.
- Gelieferte Bauteile müssen zur Weiterverarbeitung den Bauteilanforderungen aus der J-STD002 und J-STD020 entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer qualitätsgerechten Verpackung, insbesondere in Hinblick auf ESD (nach DIN EN 61340) und Feuchteschutz (nach J-STD033).
- Vor Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant BREDAR so rechtzeitig benachrichtigen, dass BREDAR prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann. Dasselbe gilt für Dienstleistungen sinngemäss.
- Die Anlieferung von Produkten mit Datacode älter als vierundzwanzig (24) Monate ist nicht erlaubt; andernfalls kann BREDAR die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ablehnen. In abweichenden Fällen müssen vor Lieferung artikelspezifisch schriftliche Ausnahmeregelungen von BREDAR erteilt werden.
- Änderungen von Produktionsstandorten bzw. Sublieferanten sind BREDAR unaufgefordert anzuzeigen.
- Einzelne Bauteile, Hardware- und Softwareänderungen, welche sich auf eine metas Zulassung auswirken, sind BREDAR sofort mitzuteilen. Die daraus entstehenden Kosten für Neuzulassungen, Ergänzungszulassungen, Bauartänderung und Neueichungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Einzelne Bauteile, Hardware und Software müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen (z.B. EMV, Temperatur, usw.) und müssen mit den entsprechenden Nachweisen an BREDAR geliefert werden. Nachprüfungen oder andere daraus entstehende Kosten aufgrund unzureichender Angaben oder Nichteinhalten der geltenden Vorschriften, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.2

BREDAR behält sich vor, Stichprobenprüfungen vorzunehmen und ist berechtigt, bei festgestelltem Nichteinhalten der geltenden Vorschriften oder Überschreitung der zulässigen Fehlerquote die gesamte Lieferung entschädigungslos zurückzuweisen. Die aufgrund dieser fehlerhaften Stichproben entstandenen Kosten bei BREDAR oder entsprechenden Drittfirmen (z.B. metas) gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. BEMUSTERUNG UND MUSTERWARE

6.1

Soweit BREDAR mit den Lieferanten keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart, gilt Folgendes:

- Wenn angefordert, hat der Lieferant eine Erstbemusterung gemäss den mit BREDAR abgestimmten Bemusterungsunterlagen durchzuführen und der BREDAR zu übersenden.
- Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe oder schriftlicher Abstimmung mit BREDAR erfolgen
- Bei Ablehnung durch BREDAR muss eine neue Bemusterung durchgeführt werden
- Muster- oder Demoware muss dem nachfolgenden Serienprodukt entsprechen

6.2

In folgenden Fällen behält sich BREDAR vor eine Erstbemusterung zu veranlassen:

AEB

- Bei Neuteilen
- Bei Neugeräten für eine allfällige metas-Zulassung
- Bei Änderungen am Produkt
- Bei Zeichnungs- bzw. Vorgabeänderungen
- Bei Änderung von Sublieferanten
- Bei Änderung der Rohmaterialien
- Bei Änderung von Fertigungsstandorten
- Bei Liefer- und Fertigungsunterbrechungen von mehr als eine Jahr
- Bei Änderung oder Reparatur von Werkzeugen bzw. Erstellung neuer Werkzeuge

6.3

Muster sind soweit nicht anders gefordert einzeln verpackt und eindeutig als Erstmuster gekennzeichnet zu verschicken.

6.4

Musterlieferung, Demogeräte oder Software sind der BREDAR grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.5

Die Einsatzdauer der Musterlieferungen, Demogeräte oder Software ist grundsätzlich unbestimmt. So lange die BREDAR für Tests und Prüfungen oder für den späteren Verkauf der Ware auf das gelieferte Material angewiesen ist, bleibt dieses ohne Kostenfolge bei BREDAR. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferte Ware immer auf aktuellsten Stand zu halten.

7. GEFAHRENÜBERGANG, MÄNGELUNTERSUCHUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

7.1

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

7.2

BREDAR ist verpflichtet, die Ware im Rahmen nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsgangs binnen angemessener Frist vorgenommene Wareneingangskontrolle auf Identität, inhaltliche bzw. zahlenmässige Übereinstimmung zwischen Bestellung und Lieferung sowie offensichtliche und äusserlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Qualitätssicherung in Ziffer 5. Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle durch.

7.3

Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge, Identität und anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch BREDAR ausschliesslich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äussersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht. Nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsgangs durch BREDAR bzw. Abnehmern von BREDAR festgestellte Mängel zeigt BREDAR dem Lieferanten an.

7.4

Rügen mangelhafter Erfüllung können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Gefahrenübergang durch BREDAR erhoben werden, darüber hinaus auch nach Ablauf dieser Frist bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen ab Kenntniserlangung. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens aber nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch BREDAR erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend.

AEB

7.5

Die Abwicklung von Mängelrügen und Fehlermeldungen erfolgt über Belastungsanzeigen an den Lieferanten. Es erfolgt regelmässig eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber offenen Forderungen des Lieferanten. Nach Erhalt der Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, BREDAR innerhalb einer Frist von maximal 10 Arbeitstagen mittels eines Berichts eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Massnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. BREDAR hat, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Gewährleistungsansprüche, das Recht, vom Lieferanten Erstattung der bis zur vollständigen Fehlerbeseitigung angefallenen internen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschliesslich der Kosten für durch BREDAR im Rahmen der Fehlerermittlung erstellter bzw. veranlasster Prüfberichte zu verlangen, soweit der festgestellte Fehler nicht nachweislich durch BREDAR zu vertreten ist. Des Weiteren hat der Lieferant insbesondere, aber nicht nur, BREDAR Analysekosten (z.B. Laborkosten) und zusätzliche Kosten (z.B. Sonder-, Wiederholprüfung, Tests bei Kunden, usw.) zu erstatten.

7.6

Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei BREDAR vorhandene Lagerbestände vom Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge von Mängeln wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten; dies gilt in gleichem Masse für die Werkstoffnachweise der vom Lieferanten bezogenen Vormaterialien. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen BREDAR ungekürzt zu. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl von BREDAR im Wege der Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Ware. Zugehörige Lieferdokumentation ist, soweit erforderlich, ebenfalls unverzüglich durch den Lieferanten zu korrigieren. Nach erfolglosem Ablauf einer für die Mangelbeseitigung oder für die Neulieferung gesetzten, angemessenen Frist kann BREDAR vom Vertrag zurücktreten, einen Deckungskauf vornehmen oder die vereinbarte Vergütung mindern. BREDAR ist in jedem Fall auch berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere aber nicht nur Mehrkosten durch Ersatzbeschaffung (z.B. teurere Ware, andere Liefer- und Zahlungsbedingungen, Expresskosten), durch Splittung von Fertigungslosen (z. B. Rüstkosten, Nachlieferungen), durch Prozessänderungen (z.B. nachträgliche Handbestückung ansonsten maschinenbestückter Liefergegenstände), durch Freigabeprozesse bei BREDAR oder deren Kunden. Ausserdem Kosten zur Erstellung von Werkzeugen und Prüfeinrichtungen, Nacharbeitskosten bei BREDAR oder beim Kunden (z.B. Nachlötungen, Tempern, Bohrungen), zusätzliche Testkosten (z.B. Sonder-, Wiederholprüfung), die Erstattung des Wertes nicht reparabler Endprodukte, Aus- und Einbaukosten, sowie Transport- und Versandkosten und Rechtsanwaltskosten. Soweit gesetzlich vorgesehen, bestehen diese Ansprüche auch ohne Fristsetzung. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.7

Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind.

7.8

Bei einer durch BREDAR erstatteten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Soweit BREDAR Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware wählt, beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der von der Nacherfüllungspflicht des Lieferanten betroffenen Ware neu zu laufen.

7.9

Die durch den Lieferanten übernommene Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von dessen Unter- bzw. Vorlieferanten bezogene Ware. Durch die Annahme der Ware durch BREDAR wird die Sachmängel- oder sonstige Haftung des Lieferanten nicht berührt. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen ist BREDAR berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der festgestellten Schlechtleistung die Zahlung eines angemessenen Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und korrekt an BREDAR erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche durch BREDAR

AEB

bleiben unberührt. Die vorgenannten Regelungen finden auch auf Dienstleistungen, soweit anwendbar, entsprechend Anwendung.

8. HAFTUNG, PRODUKTEHAFTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG, EXPORTKONTROLLE, RoHS-KONFORMITÄT UND KONFLIKTMATERIALIEN

8.1

Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seinen gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Er ist verpflichtet, BREDAR insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet oder den Haftungsfall anderweitig zu vertreten hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, BREDAR etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird BREDAR den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.2

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferanten bestätigten Beauftragung aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Versicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterver- bzw. -bearbeitung sowie Aus- und Einbaukosten) in angemessener Höhe mindestens jedoch CHF 5'000'000.00 oder EUR 3'000'000.00 pauschal für Personen- und Sachschäden enthalten und das ggf. erhöhte Risiko eines Vertriebs insbesondere in die USA, Kanada o. ä. abdecken. Stehen BREDAR weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

8.3

Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export durch BREDAR zu beschaffen. Der Lieferant stellt BREDAR von ihm zu vertretenden Verstössen gegen Einfuhr- oder Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Aussenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche der BREDAR daraus entstehenden Schäden.

8.4

BREDAR bestellt ausschliesslich RoHS-konforme Ware. Somit hat der Lieferant in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

8.5

Der Lieferant stellt BREDAR bei schuldhaften Verstössen gegen RoHS-Konformitätsbestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Aussenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle einer Zuwiderhandlung sämtliche BREDAR daraus entstehenden Schäden. Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können, behält sich BREDAR einen für BREDAR kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor.

AEB

8.6

BREDAR ist zur Einhaltung rechtlicher und kundenseitiger Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Materialien, einschliesslich gefährlicher Stoffe und Konfliktmaterialien verpflichtet. Daher hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle an BREDAR gelieferten Produkte den Anforderungen aller einschlägigen Bestimmungen und Gesetze entsprechen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle gültigen Gesetze und Normen, insbesondere metas Vorschriften, einzuhalten, Richtlinien bezüglich Materialien zu schaffen und mit der erforderlichen Sorgfalt den Ursprung der Materialien zu ermitteln, eine Belieferung frei von Konfliktmaterialien sicherzustellen sowie BREDAR auf Anforderung rechtzeitig den Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen zu liefern.

9. DATENSCHUTZKLAUSEL

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag dürfen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen genutzt werden. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei BREDAR gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen oder auch Kunden, die von BREDAR in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

10. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

10.1

Erfüllungsort ist der Firmensitz von BREDAR. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von BREDAR. Gleiches gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt. BREDAR ist berechtigt, ihn auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

10.2

Es gilt das schweizerische Recht unter Ausschluss des sog. Wiener Kaufrechts (CISG).

10.3

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschliesslich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos oder undurchführbar geworden ist.